

Erfolgreicher Abschluss einer Verbandsklage der ASBH betreffend podologische Komplexbehandlung (medizinische Fußpflege)

Die ASBH hat ein Verbandsklageverfahren gewonnen, welches in der Summe von Antrags- und Widerspruchsverfahren sowie Klage- und Berufungsverfahren leider sieben Jahre gedauert hat.

Gem. § 63 SGB IX sind Vereine wie die ASBH berechtigt, für ein Vereinsmitglied eine Verbandsklage zu führen. Der Streitgegenstand beschränkt sich in einem solchen Verfahren jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers darauf, dass der konkrete Anspruch des Mitglieds durchgesetzt wird, ohne dass hiervon die übrigen Vereinsmitglieder oder andere Personen in vergleichbarer Situation direkt profitieren. Man spricht daher auch von einer „unechten Verbandsklage“. Gleichwohl war es der ASBH zu Recht ein wichtiges Anliegen, dieses Thema im Interesse aller Mitglieder durch die Verbandsklage zu unterstützen.

Streitig war die Kostenübernahme für laufende podologische Behandlungen (medizinische Fußpflege) für eine junge Dame, die Mitglied der ASBH ist.

Das Sozialgericht hatte sich noch strikt auf die Heilmittelrichtlinien berufen, die medizinische Fußpflege nur bei einem „diabetischen Fuß“ vorsehen. Es hatte die Klage daher abgewiesen, ohne den Sachverhalt aus medizinischer Sicht weiter aufzuklären.

Das Landessozialgericht hat in der Berufung sodann auf meinen Antrag

hin doch ein Sachverständigengutachten eingeholt, welches zu dem Ergebnis gelangte, dass Versicherte, bei denen infolge einer Spina bifida eine Querschnittlähmung vorliegt, die unter anderem zu eingeschränkter Durchblutung, Sensibilität und Wundheilung der Füße führt, erst Recht der Anspruch auf medizinische Fußpflege zustehen müsste. Aus medizinischer Sicht sei die Ungleichbehandlung im Vergleich zu einem diabetischen Fußsyndrom nicht zu rechtfertigen. Der Gutachter bestätigte damit ausdrücklich meinen Vortrag in allen Instanzen.

Das Gericht hatte nun für den 17. November 2016 die mündliche Verhandlung angesetzt und ausdrücklich nur das Erscheinen der Krankenkasse angeordnet. Daraus hat die Kasse den zutreffenden Schluss gezogen, dass das LSG der Klägerin Recht geben werde.

Um ein Grundsatzurteil zu vermeiden hat sie den Anspruch rückwirkend ab 2009 und für die Zukunft anerkannt. Sie wird auch die gesamten Kosten des Verfahrens tragen.

Der ASBH ist an dieser Stelle ausdrücklich für ihr jahrelanges Durchhaltevermögen zu danken.

Ausweislich einer Recherche in den einschlägigen Rechtsprechungsdatenbanken dürfte die ASBH hier Rechtsgeschichte geschrieben haben. Seit Inkrafttreten des § 63 SGB IX im Jahre 2001 konnte ausweislich meiner Recherchen zuvor noch kein Verein ein Hauptsach-

verfahren vor einem Landessozialgericht erfolgreich für sein betroffenes Mitglied abschließen.

Leider hat das Anerkenntnis den Erlass eines für das Mitglied positiven Urteils verhindert, auf welches man sich künftig hätte berufen können.

Da aber inzwischen in von mir vertretenen Fällen bereits zwei Gutachten durch verschiedene Landessozialgerichte eingeholt wurden, die beide den Anspruch auf medizinische Fußpflege bei Vorliegen einer Querschnittlähmung infolge einer Spina bifida bestätigen, kann ich alle Betroffenen ermutigen, die Leistung auch bei ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Im Falle einer Ablehnung stehe ich gerne anwaltlich zur Verfügung.

Christian Au
LL.M. Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht
Kooperationsanwalt der ASBH
Bahnhofstraße 28
21614 Buxtehude
Tel.: (041 61) 866 511 0
Fax: (041 61) 866 511 2
info@rechtsanwalt-au.de
www.rechtsanwalt-au.de

